

Auf einen Blick

Bayerisches Digitalgesetz

Ausgangslage

Für die Gestaltung der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche bedarf es einer Digitalpolitik aus einem Guss. Der Freistaat Bayern geht dazu mit seinem Digitalgesetz über bisherige Digitalisierungsprogramme hinaus. Das Kabinett hat nun den Referentenentwurf aus dem Digitalministerium verabschiedet und in die Verbändeanhörung gegeben.

Bitkom-Bewertung

Geht in die richtige Richtung: Es ist richtig und wichtig, dass die Digitalisierung im Gesetzentwurf als gesamtgesellschaftlicher Prozess gesehen wird, der einer Digitalpolitik aus einem Guss bedarf. Wir sehen aber noch Konkretisierungs- und Verbesserungsbedarf. Wichtig ist hierbei, die Digitalisierungsbemühungen des Freistaates auch in den Kontext bundespolitischer Regulierungen zu setzen.

Das Wichtigste

Der Entwurf betrachtet in einem ersten allgemeinen Teil die übergeordneten Ziele der Digitalisierung. In einem zweiten besonderen Teil konzentriert er sich auf die Digitalisierung der Verwaltung und die IT-Sicherheit. Hierzu empfehlen wir:

- **Rolle des Digitalministeriums stärken:** Wir begrüßen, dass das Digitalministerium eine koordinierende und beratende Rolle bei der Digitalisierung des Freistaates einnehmen soll. Langfristig gilt es die Kompetenzen des Ministeriums aber zu stärken und ihm tatsächliche Veto-Rechte einzuräumen.
- **Synergien mit den Digitalisierungsprojekten auf Bundesebene schaffen:** Insbesondere im Bereich der digitalen Verwaltung und der IT-Sicherheit werden von den unterschiedlichen politischen Ebenen verschiedene Projekte vorangetrieben. Der Freistaat sollte darauf achten, dass die bayerischen Projekte Synergien mit den Bundesprojekten schaffen. So sollten bspw. die Angebote für Bürgerinnen und Bürger im Portalverbund Bayern ergänzend zum bayerischen Bürgerkonto auch mit dem Nutzerkonto Bund genutzt werden können.

Bitkom-Zahl

82 Prozent

der Bürgerinnen und Bürger möchten Online-Verwaltungsdienstleistungen nutzen (lt. einer Studie von [Bitkom Research](#)).

Stellungnahme

Bayerisches Digitalgesetz

24 August 2021

Seite 2

Zusammenfassung

Für die Gestaltung der fortschreitenden Digitalisierung aller Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche bedarf es einer Digitalpolitik aus einem Guss. Der Freistaat Bayern geht dazu mit dem vorliegenden Digitalgesetz über bisherige Digitalisierungsprogramme hinaus.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf mit der Zielsetzung von 15 Digitalisierungszielen die Digitalisierung als umfassenden Prozess begreift und die wesentlichen Aspekte der Digitalisierung vor die Klammer zieht. Hervorzuheben ist hierbei, dass der Gesetzentwurf erstmalig auch Rechte für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ableitet, was wir sehr begrüßen. Insbesondere das Digitalministerium selbst wird eine herausgehobene Rolle bei der Umsetzung der 15 digitalpolitischen Ziele spielen. Zwar sind die unterschiedlichen Vorhaben richtigerweise in den zuständigen Fachressorts verankert, dennoch sollte das Digitalministerium hier aber koordinierend und beratend zur Seite stehen, wie im Entwurf vorgesehen. Um langfristig eine noch stärker abgestimmte Digitalpolitik zu erreichen, die die Digitalisierung des Freistaates zielgerichtet und mit einer gemeinsamen Vision voranbringt, sollte die Kompetenzen des Digitalministeriums erweitert werden.

Im besonderen Teil des Gesetzes wird die Verwaltungsdigitalisierung und die IT-Sicherheit detailliert in den Blick genommen. Wir begrüßen den damit verbundenen Stellenwert dieser Themenbereiche, die essenziell für die fortschreitende Digitalisierung im Land sind. An einigen Stellen sehen wir aber noch Konkretisierungs- und Verbesserungsbedarf. Insbesondere sollten die Digitalisierungsbemühungen des Freistaates auch in den Kontext bundespolitischer Regulierungen gesetzt werden.

Die einzelnen Anmerkungen und Handlungsempfehlungen haben wir in nachfolgender Stellungnahme zusammengefasst und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marc Danneberg
Referent Public Sector
T +49 30 27576-526
m.danneberg@bitkom.org

Lena Flohre
Bereichsleiterin Landespolitik
T +49 30 27576-123
l.flohre@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

1 Allgemeiner Teil

Förderung der Digitalisierung

Digitalisierung ist ein Querschnittsthema, welches sich in sämtlichen Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereichen wiederfindet. Der fortschreitende Einsatz digitaler Technologien kann bereichsübergreifend bisher unzugängliche Potenziale realisieren. Um aber langfristig erfolgreich zu sein, als Staat digital souverän und resilient zu sein, bedarf es einer Digitalpolitik aus einem Guss, die über die einzelnen Themenbereiche hinaus die Digitalisierung und ihre Auswirkungen strategisch betrachtet und steuert. Bitkom begrüßt daher, dass der Freistaat Bayern mit seinem Digitalgesetz den Anspruch erhebt, einen einheitlichen und übergreifenden rechtlichen Rahmen zur Förderung und Gestaltung der Digitalisierung zu schaffen.

Das Gesetz formuliert dazu in einem Allgemeinen Teil in Art. 2 die Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung in Bayern. Dieser umfangreiche Zielkatalog erfasst dabei die wichtigen Herausforderungen, die bei der Digitalisierung vor uns liegen. Wir heißen es gut, dass der Referentenentwurf sowohl in der Problemdefinition des Gesetzes als auch in dessen Begründung das Zusammenspiel von Digitalisierung und Nachhaltigkeit aufgreift und diese Transformationsprozesse nicht isoliert betrachtet. Um diesem umfassenden Regelungsanspruch des Gesetzes gerecht zu werden, schlagen wir vor, die in Art. 2 dargelegten Digitalisierungsmaßnahmen des Freistaates Bayern um den Bereich der nachhaltigen Digitalpolitik zu ergänzen. Möglich wäre etwa eine Formulierung analog zum Mobilitätsbereich: „[...] eine stärkere Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Umwelt- und Klimaschutzbereich“.

Für die Umsetzung der aufgeführten Digitalisierungsziele gilt grundsätzlich, dass diese in enger Abstimmung mit den jeweiligen Fachressorts intensiv vorangetrieben werden müssen. Das Ministerium für Digitales muss hier strategisch unterstützen, indem es digitalpolitische Prioritäten setzt und die anderen Ressorts bei der Umsetzung unterstützt und begleitet.

Nachhaltigkeit

Neben der weiter fortschreitenden digitalen Transformation stellt der Klimaschutz und die damit einhergehende nachhaltige Transformation aller Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche die zentrale Herausforderung des kommenden Jahrzehnts dar. Bitkom begrüßt daher ausdrücklich, dass der Entwurf des bayrischen Digitalgesetzes mit Art. 6 das Thema Nachhaltigkeit explizit aufnimmt.

Stellungnahme Bayerisches Digitalgesetz

Seite 4|10

Es ist richtig, dass der Gesetzentwurf den ökologischen Fußabdruck der Digitalisierung selbst adressiert und etwa Behörden dazu anhält, auf eine hohe Nachhaltigkeit der eingesetzten Hardware und IT-Infrastruktur zu achten. Wir begrüßen den gewählten Dreiklang „Anschaffung, Betrieb und Entsorgung“ und die damit einhergehenden Betrachtung der Nachhaltigkeit von IT-Produkten über dessen gesamten Lebenszyklus hinweg. Hierbei schlagen wir vor, verbindliche, ökosoziale Vergabekriterien einzuführen. Energieeffizienz, hohe Arbeits- und Sozialstandards, aber auch technische Aspekte wie Produkt- und IT-Sicherheit sollten dabei im Fokus stehen. Auch empfehlen wir dem Punkt Nr. 2 „Server-Betreuung und Server-Betrieb“ um die Handlungsempfehlung zu ergänzen, dass der Betrieb von Rechenleistungen möglichst mit erneuerbaren Energien zu erfolgen hat. Der CO₂-Fußabdruck der digitalen Infrastruktur kann durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien signifikant reduziert werden.

Zudem kann der CO₂-Fußabdruck durch den Einsatz energieeffizienter Software reduziert werden. Insbesondere kann die Energieeffizienz der IT-Infrastruktur durch den Einsatz energieeffizienter Software verbessert werden. Vor dem Hintergrund einer weiterhin steigenden Rechenleistung und der wachsenden Zahl an Anwendungen schlagen wir vor, Punkt Nr. 4 zu stärken und Aspekte der Energieeffizienz bei der Beschaffung, dem Einsatz und der Entwicklung von Software und Applikationen angemessen zu berücksichtigen.

Wir begrüßen es, dass das bayrische Digitalministerium der Verantwortung der öffentlichen Hand als Vorreiter hin zu einer nachhaltigen digitalen Transformation auch insoweit nachkommt, als dass es digitale Alternativen zu Dienstreisen fördert und einen Ausbau von „Telearbeitsplätzen“ anstrebt. Sowohl die nationalen als auch die europäischen Klimaschutzziele lassen sich nur erreichen, wenn der Einsatz digitaler Technologien (wie beispielsweise IoT oder additive Fertigung) als eine Maßnahme im Instrumentenmix des Klimaschutzes verstanden wird. Klimaschutzziele können mithilfe der Digitalisierung deutlich schneller erreicht werden. Wir schlagen daher vor, Art. 6 um weitere Maßnahmen des digitalen Klimaschutzes zu ergänzen. Zudem ist es erforderlich, den sich „vor der Klammer“ befindlichen Art. 6 hinreichend zu konkretisieren. Hierzu schlagen wir vor, analog zu den bestehenden besonderen Teilen des Gesetzes, etwa „Digitale Verwaltung“, hinreichend konkretisierte Regelungen des Art. 6 in einem besonderen Teil „Digitalisierung & Nachhaltigkeit“ zu schaffen.

Digitale Selbstbestimmung

Die Digitalisierung bietet enorme Chancen für die Menschen. Für die digitale Teilhabe reicht es aber nicht aus, (staatliche) digitale Angebote nur zur Verfügung zu stellen. 15 %

Stellungnahme Bayerisches Digitalgesetz

Seite 5|10

der Bevölkerung geben heute an, dass ihnen die Digitalisierung zu schnell gehe. Wir müssen daher dafür Sorge tragen, dass alle Menschen in die Lage versetzt werden, sich souverän und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen und digitale staatliche Angebote nutzen zu können. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf Maßnahmen zur Stärkung digitaler Grundkompetenzen bei Bürgerinnen und Bürgern vorsieht.

Um eine Teilhabe an den digitalen Prozessen in unserer Gesellschaft auch denjenigen zu ermöglichen, die noch nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügen, sollte zudem in Erwägung gezogen werden „Digitale Streetworker“ einzusetzen. Diese könne insbesondere der älteren Generation zur Verfügung stehen, um sie in die Online-Welt zu begleiten und Barrieren zu überwinden. Dazu sollten Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung zu Digitalen Streetworkern umgeschult werden.

Digitale Identität

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass jede natürliche Person das Recht auf eine eigene digitale Identität erhält. Dies umfasst die Bereitstellung digitaler Identitätsdienste zur sicheren Abwicklung digitaler Kontakte mit den Behörden, zur Inanspruchnahme digitaler öffentlicher Dienste, zur Durchführung von Verwaltungsverfahren und zum Empfang, zur Vorlage und Archivierung von Belegen und Nachweisen. Insbesondere wird im Gesetzentwurf verankert, dass der Freistaat Bayern den Berechtigten hierfür unentgeltlich Nutzerkonten sowie weitere erforderliche Dienste zur Verfügung stellt (vgl. Artikel 11). Sichere digitale Identitäten sind eine Grundvoraussetzung für die digitale Transformation von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich, dass der Entwurf klare Regelungen zur Bereitstellung und Nutzung digitaler Identitäten enthält.

Rechte in der digitalen Verwaltung

Die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen und die Modernisierung von Verwaltungsprozessen schaffen die Grundlage für einen krisenresilienten, digitalen Staat. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich, dass die Verwaltungsdigitalisierung einen Schwerpunkt im Referentenentwurf des Bayerischen Digitalgesetzes einnimmt und in Art. 12 jedem das Recht eingeräumt wird digital über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften wird präzisiert, dass Art. 12 inhaltlich und gesetzssystematisch bei den Bürgern und deren Rechten in der digitalen Verwaltung ansetzt. Neben den Bürgern bilden Unternehmen die zweite große Nutzergruppe öffentlicher Dienstleistungen. Wir

Stellungnahme Bayerisches Digitalgesetz

Seite 6|10

schlagen deshalb vor, dass in den Erläuterungen ergänzt wird, dass die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen unternehmensbezogene Dienstleistungen explizit miteinschließt.

Digitalplan

Die Digitalisierung ist ein dynamischer Prozess mit kurzen Entwicklungszyklen. Es bedarf dabei auch von Seiten der Politik eine entsprechende Agilität um auf neue Entwicklungen, wie z.B. das Aufkommen neuer Technologien, zu reagieren. Wir begrüßen daher, dass zur Umsetzung des Gesetzes ein Digitalplan beschlossen wird, der kontinuierlich fortgeschrieben wird.

Um die Digitalisierung im Land gezielt voranzutreiben, bedarf es einer konsistenten Digitalpolitik, die strategisch auf die Herausforderungen reagiert und Ziele priorisiert. Aufgabe des Digitalministeriums muss hier vor allem sein, mit den Fachressorts zusammenzuarbeiten und Digitalprojekte zu beraten. Der Digitalplan ist hierfür ein guter erster Ansatz, um das Digitalministerium in die einzelnen Prozesse einzubeziehen, ohne jedoch die Digitalisierungsprojekte aus den Häusern herauszulösen. Langfristig wäre jedoch wünschenswert, die Beteiligung des Digitalministeriums zu stärken. Das Digitalministerium sollte das Recht erhalten, mit einem Veto Maßnahmen zu stoppen, die im Sinne einer Digitalpolitik aus einem Guss überarbeitet werden müssen. Ein Digitalministerium sollte daher bei allen Budgetfragen für Digitalisierungsvorgaben eingebunden sein und Finanzmittel für Digitalisierungs-Projekte letztinstanzlich freigeben.

2 Digitale Verwaltung

Digitalisierung von Rechnungs- und Bestellprozessen

Öffentliche Auftraggeber müssen den Empfang und die Verarbeitung digitaler Rechnungen sicherstellen (EU-Richtlinie 2014/55/EU). In Art. 18 des Bayerischen Digitalgesetzes wird eine Rechnung als digital definiert, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden kann, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht (bspw. Standard XRechnung). Eine medienbruchfreie, elektronische Rechnungsbearbeitung senkt den Arbeitsaufwand und die Kosten für die Rechnungslegung und -prüfung. Die Effizienz und Transparenz von Rechnungs- und Zahlungsprozessen werden erhöht. Um die Potenziale der elektronischen Rechnungsbearbeitung voll ausschöpfen zu können, sollten Behörden nicht nur in ihrer Rolle als öffentliche Auftraggeber zum Empfang und der Verarbeitung digitaler

Stellungnahme Bayerisches Digitalgesetz

Seite 7|10

Rechnungen verpflichtet werden, sondern auch in die Lage versetzt werden, selbst digitale Rechnungen zu erzeugen, wenn sie in der Rolle eines Rechnungsstellers agieren. Wir schlagen deshalb vor den Art. 18 dahingehend zu erweitern, dass in den Behörden die Voraussetzungen geschaffen werden, bei Bedarf auch selbst Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format ausstellen zu können. Perspektivisch sollten Behörden zudem in die Lage versetzt werden, auch Bestellungen in einem strukturierten elektronischen Format erzeugen zu können. Diese können dann direkt in die ERP-Systeme der Lieferanten importiert und dadurch die Bestell- und Rechnungsprozesse (teil-) automatisiert und beschleunigt werden.

Digitalisierung von Fachverfahren und sonstigen verwaltungsinternen Prozessen

In Artikel 20 des Bayerischen Digitalgesetzes werden Behörden dazu verpflichtet Verwaltungsverfahren oder Teile hiervon in der Regel digital durchführen. Die Digitalisierung und Reorganisation von Fachverfahren und sonstigen Verwaltungsprozessen bilden einen ganz zentralen Baustein bei der Modernisierung des öffentlichen Sektors. Dadurch werden nicht nur die Grundlagen geschaffen, um staatliches Handeln effizienter zu gestalten, beispielsweise durch den Einsatz von KI oder durch die (Teil-) Automatisierung von Verwaltungsprozessen. Digitale Prozesse bieten auch die Möglichkeit die Transparenz staatlichen Handelns gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und anderen Verwaltungsakteuren zu erhöhen. Hierfür ist es notwendig, dass alle Verwaltungsprozesse strukturiert erfasst, dokumentiert und hinsichtlich ihres Digitalisierungsgrades bewertet werden. Wir schlagen vor, dass darauf aufbauend in regelmäßigen Monitoring-Berichten über die Fortschritte bei der Prozessdigitalisierung berichtet wird. Die Ergebnisse sollten in einem „Fortschrittsbericht Prozessdigitalisierung“ zusammengefasst werden, der dem Landtag im zweijährigen Turnus vorgelegt wird.

Portalverbund und Nutzerkonto

Der Freistaat Bayern stellt im Portalverbund Bayern Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzerinnen und Nutzer für die im Portalverbund angebotenen Verwaltungs- und Justizleistungen einheitlich identifizieren und authentisieren können (Art. 29). Der Bund und die Länder verfügen über unterschiedliche Servicekonten, die perspektivisch interoperabel gestaltet und vernetzt werden sollen. Aus Sicht der Anwender ist es schwer nachzuvollziehen, weshalb derzeit für die Nutzung unterschiedlicher Verwaltungsportale verschiedene Servicekonten anzulegen sind. Um die Schwelle für die Nutzung digitaler Verwaltungsangebote möglichst niedrig zu halten schlagen wir vor, dass die Angebote für Bürgerinnen und Bürger im Portalverbund Bayern ergänzend zum bayerischen

Stellungnahme Bayerisches Digitalgesetz

Seite 8|10

Bürgerkonto auch mit dem Nutzerkonto Bund genutzt werden können. Eine Referenz kann in diesem Zusammenhang die Stadt Fürth darstellen, deren Stadtportal kompatibel mit der bayerischen Lösung und mit dem Nutzerkonto Bund ist.

Über das Organisationskonto können sich Nutzerinnen und Nutzer für die im Organisationsportal des Freistaates Bayern verfügbaren digitalen Verwaltungsleistungen einheitlich über ein nach § 87a Abs. 6 Satz 1 AO in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren identifizieren und authentifizieren (Art. 29, 3). Mit Blick auf den Funktionsumfang von Unternehmenskonten sollte der Zugriff autorisierten Dritten (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer etc.) vertretend möglich sein. Bei vielen wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen müsste die Kommunikation zwischen den Unternehmen und autorisierten Dritten sowie der Verwaltung sonst getrennt erfolgen. Das Organisationskonto sollte deshalb nicht nur eine nutzerfreundliche Authentifizierung ermöglichen, sondern auch mit weiteren Zusatzfunktionen wie bspw. einer autorisierten Vertretung angereichert werden. Grundsätzlich sollten alle digitalen Verwaltungsleistungen zentral zur Verfügung gestellt werden. Wir regen deshalb an, dass das bayerische E-Rechnungsportal (www.e-rechnung.bayern.de) in den Portalverbund Bayern integriert wird bzw. dort eine weitere Möglichkeit zur Einreichung elektronischer Rechnungen geschaffen wird.

3 IT-Sicherheit

Bitkom begrüßt ausdrücklich, dass sich das bayerische Digitalministerium intensiv mit dem Thema IT-Sicherheit auseinandersetzt und den bisherigen Rechtsrahmen überarbeitet. Dies ist in Anbetracht der Bedrohungslage zwingend geboten. Auf übergeordneter Ebene stellt sich allerdings die Frage nach dem Zusammenwirken von LSI und BSI. Mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 wurde die Stellung des BSI gestärkt und dessen Zuständigkeiten und Kompetenzen deutlich ausgeweitet. Gemäß der bereits in Kraft getretenen Gesetzesänderung erhält das BSI bspw. neue Befugnisse bei der Prüfung von IT-Produkten und Systemkomponenten, der Warnung der Bevölkerung und der Veröffentlichung eines Stands der Technik. All diese Punkte werden ebenfalls im vorliegenden Referentenentwurf thematisiert.

So sieht Art. 42 vor, dass das LSI „sicherheitstechnische Mindeststandards an die Informationstechnik für die staatlichen und die sonstigen an das Behördennetz angeschlossenen Stellen entwickeln“ soll. Art. 46 sieht ebenfalls vor, dass „das Landesamt Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik erarbeitet“. Einerseits haben die intensiven Diskussionen zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0 gezeigt, dass eine behördliche „Entwicklung“ von Standards nicht möglich ist – aus gutem Grund wurde darauf

Stellungnahme Bayerisches Digitalgesetz

Seite 9|10

hingewirkt, dass das BSI lediglich einen Stand der Technik „beschreibt“ und „veröffentlicht“, aber eben nicht eigenständig „entwickelt“. Andererseits stellt sich die Frage, wie die vorgesehene Entwicklung von Mindeststandards durch das LSI mit dem vom BSI veröffentlichten Stand der Technik zusammenpassen soll. Zur Steigerung des Sicherheitsniveaus ist ein Auseinanderklaffen der Vorgaben auf Bundes- und Länderebene zwingend zu vermeiden. Es braucht klare und eindeutige Regelungen, die im gesamten Bundesgebiet gelten und keinen bayrischen Sonderweg.

Gemäß Art. 45 (2) soll das Landesamt „auf dem Markt bereitgestellte oder zur Bereitstellung auf dem Markt vorgesehene informationstechnische Produkte und Systeme untersuchen und bewerten“. Zudem soll das LSI gemäß Art. 47 „Warnungen zu Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen oder unbefugten Datenzugriffen aussprechen und Sicherheitsmaßnahmen empfehlen“. Auch dieses Befugnis zur Prüfung von auf dem Markt bereitgestellten Produkten ist Kompetenz des BSI. Es stellt sich die Frage der Kompatibilität. Redundante Prüfaktivitäten sind unter Effizienz-Gesichtspunkten definitiv zu vermeiden. Ferner muss nachdrücklich betont werden, dass im Vorfeld einer Warnung der Öffentlichkeit der Dialog mit den betroffenen Unternehmen gesucht und geführt werden muss. In der Gesetzesbegründung zu Abs. 2 wird zudem von der Schaffung von „Rechtssicherheit für umfassende Untersuchungen von IT-Produkten (z. B. mittels Reverse - Engineering)“ gesprochen. Der Verweis auf Reverse-Engineering bedarf zwingend Klärung.

Ausdrücklich begrüßt wird die Bezugnahme auf kommunale Stellen und deren Unterstützung bei Fragen der IT-Sicherheit. Das in der Gesetzesbegründung beschriebene Ziel der Regelung – „Unterstützung von öffentlichen Unternehmen kleinerer und mittlerer Größe, die nicht die Schwellenwerte der BSI-KritisV erreichen und bislang nur unzureichend im Bereich der IT-Sicherheit vom Staat unterstützt werden“ – unterstützt Bitkom mit großem Nachdruck. Nicht zuletzt der Cyberangriff auf Anhalt-Bitterfeld hat gezeigt, wie verwundbar die kommunale Ebene ist.

Bezogen auf Art. 43 besagt die Gesetzesbegründung, dass „staatliche und sonstige an das Behördennetz angeschlossene Stellen nach Abs. 2 verpflichtet sind, Sicherheitslücken, Schadprogramme und erfolgte oder versuchte Angriffe unverzüglich an das Landesamt und die für sie zuständige oberste Dienstbehörde zu melden, soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten dem nicht entgegenstehen“. Hier stellt sich die Frage, welche Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten gemeint sind. Schwachstellen dürfen nicht zurückgehalten werden, sondern müssen unverzüglich gemeldet und geschlossen werden.

Stellungnahme Bayerisches Digitalgesetz

Seite 10|10

Fehlende IT-Sicherheit bremst die Digitalisierung und senkt damit auch den Beitrag technologischer Lösungen zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele. Gerade mit Blick auf immer größer werdende Vernetzung (IoT) und die steigende Endgeräte-Zahl braucht es zusätzlich einen stärkeren Fokus auf das Thema Sicherheit von Endgeräten – die Wahl eines Gerätes ist zu einer Sicherheitsentscheidung geworden. Das bedeutet konkret: Festlegung verbindlicher Sicherheitsanforderungen bei öffentlichen Beschaffungen, ein Level Playing Field für Gerätesicherheit durch einen europaweiten, harmonisierten Cybersicherheits-Zertifizierungsrahmen und e-labelling als Alternative zu physischen Etiketten, um durch stets aktualisierte Informationen die Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu erhöhen. Digitale Lösungen müssen deshalb immer auch mit Fragen der IT-Sicherheit zusammengedacht werden, denn ohne ein ausreichendes Maß an Sicherheit werden Vertrauen und Akzeptanz nie groß genug sein, um technologische Potentiale voll im Sinne der Nachhaltigkeit auszuschöpfen.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.